



2. Es ist unklar, daß die „Bauhütte“ keine Steuern, insbesondere keine Gewerbesteuern zu zahlen hätte. Wahrscheinlich, daß dieser Kreuzhändlerbetrieb keine Steuern hinterziehen kann, was im privatkapitalistischen Betrieb möglich sein soll.

3. Hier treten die Unternehmerverbände für die kapitalistischen, leistungsunfähigen Baubetriebe ein. Sie geben zu, daß die Baubetriebe hinter der „Kapital-organisatorischen“ Entwicklung der letzten 100 Jahre zurückgeblieben sind. Diesen Rückstand nennen sie „sieghaft behauptet“. Wie wollen uns zu anderer Zeit und an anderer Stelle über die Gründe dieser „sieghaften“ Behauptung auseinandersetzen. Hier sei nur gesagt, daß die Allgemeinheit kein Interesse daran hat, die Vergarbeiterwohnungen dadurch zu verteuern, daß die kleinen privaten Betriebe ihr Betriebskapital mit 8 bis 10 % und mehr verzinsen und dadurch den Kapitalisten einen entsprechenden Anteil an dem Kostenaufschlag zukommen lassen. Das Reich darf sich diesen Wirtschaftsprozess nicht ruhig mit ansehen. Es hat die Pflicht, darauf zu achten, daß mit dem Kapital der Allgemeinheit so sparsam wie nur möglich getriebsfähig wird.

4. Hier operieren die Unternehmerverbände mit dem Begriff „öffentlicher Gelder“ in einem Sinn, die wie Gohn annimmt. Die Anlage „öffentlicher Gelder“ soll „vor Gesagten bewahrt“ werden, die mit „der Geldverwaltung aus Geschäftspunkten privatwirtschaftlicher Unternehmung untreubar verknüpft“ sind. Die „Bauhütte“ will ja gerade als gemeinwirtschaftliches Unternehmen die öffentlichen Gelder vor der Ausbeutung privatkapitalistischer Unternehmungen schützen! Und dann: wo ist die hundertjährige Erfahrung der Gesetzgeber und öffentlichen Verwalter, wo sind deren „weltgehende Ordnungen“ zum Schutze öffentlicher Gelder? Das Privatkapital, die Sparkassenanlagen, die Pfandbriefe und allenfalls noch Aktien und sonstige Gesellschaftseinlagen sind vom Gesetzgeber gegen einen privatkapitalistischen Mißbrauch geschützt, aber wo haben wir die Sicherungen, daß das öffentliche Kapital, das Kapital des arbeitenden Volkes, vor Ausbeutungen bewahrt wird? Wohin fließen die Milliarden für das Kriegsgeschäft? Aus welchen Mitteln zogen die Daimlerwerke ihre Millionen-gewinne? Wer hat sich die Milliarden für die Lebensmittelmittelgeschäfte in die Tasche gesteckt? Hat die Tiefbaufirma Berger nicht von öffentlichen Geldern gelebt? Nein, meine Herren, die Kreuzhändler brauchen keine Konsequenzen zu befürchten. Gemeinwirtschaftlichen Kreuzhändlerbetrieben muß sie sich er schließen und privatkapitalistischen Profitbetrieben muß sie sich verschließen.

5. Sie glauben mit „objektiverer Betätigung“ mit allen Mitteln drohen zu müssen, meine Herren Unternehmer, wenn die Kreuzhändler einige Millionen einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen zuführt? Sollte diese Drohung den Reichsbehörden nicht zu denken geben? Sie glauben fernherhin, zur Kreuzhändlerstelle kein Vertrauen zur objektiven Arbeit haben zu können, wenn sie einem Ihnen unbenommen Konkurrenzunternehmen Mittel zuführt. Etwas ist das eine Beleidigung des Geschäftsführers und des Verwaltungsrates der Kreuzhändler, die uns nur insofern etwas angeht, als wir aus der ablehnenden Stellungnahme des Verwaltungsrates gleichfalls eine unobjektive Behandlung sozialistischer Baubetriebe befürchten müssen. Ich glaube aber, daß beide Befürchtungen gegenstandslos sind. Die „Bauhütte“ wird den privaten Betrieben nur in freier Konkurrenz gegenüberstehen. Sie wissen sehr gut, meine Herren, daß die Kreuzhändler keine Bauaufträge zu vergeben hat, sondern nur über die Vergabe der Mittel hierfür beschließt.

6. Sie beweiheisen, meine Herren Unternehmer, daß die „Bauhütte“ (weil sie) immer von Produktionsgenossenschaften? Die „Bauhütte“ ist keine Produktionsgenossenschaft! Billiger arbeiten wird als Ihre Betriebe? Nun denn, wozu der Lärm? Sie wären doch von einem Akkord befreit, wenn die „Bauhütte“ teurer arbeitete! Bringen Sie doch die Ehrlichkeit auf, die der Syndikus des Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe zu Hamburg, Herr Dr. jur. Delmonte, kürzlich in einem Aufsatz an das privatkapitalistische Baugewerbe zum Ausdruck gebracht hat. Darf ich Ihnen einige seiner Sätze vorlesen? Er sagt hat unter anderem: „Die Sozialisierung des Bau- und Wohnungsbaus ist ein Ziel, das die Meinung des privaten Baugewerbes, mit Protesten und Kundgebungen den Gang der Entwicklung aufhalten zu können, ist ein verhängnisvoller Irrtum.“ Die Arbeiterschaft hat diesen Weg (den Weg der Sozialisierung. Der Weg.) bereits beschritten und wird, wenn die Erfolge auch jetzt noch so kurzer Zeit ihrer Wirksamkeit noch nicht überwältigend sein mögen, doch im Laufe der Zeit dazwischen viel Erfahrungen sammeln, daß sie jedem privaten Baugeschäft gegenüber konkurrenzfähig sein werden. Denn die Konkurrenzfähigkeit des privaten Unternehmertums den Genossenschaften gegenüber ist es, die ich befehle.“ „Das Baugewerbe dient wie jedes andere Ge-

werbe der wirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung der Volksgemeinschaft in bezug auf die Herstellung von Bauten aller Art. Der Befriedigung dieses Bedürfnisses hat es zu dienen und sich in allen seinen Taten danach zu richten; nicht aber hat es zu verlangen, daß das Bedürfnis sich nach ihm und seinen Interessen richtet.“ „Und wenn nun der private Baubetrieb wieder in Tätigkeit treten will, so muß er dies in neuen Formen tun, denn alles drängt nach neuer Form, und eine Entwicklung zur Konzentration der gesamten Arbeit leugnen zu wollen, heißt jede Entwicklung überhaupst leugnen.“ Diese Behauptung stellt einer der Herren auf, meine Herren, und Sie täten gut, den gefunden Fanknoten des Herrn Dr. Delmonte zu folgen und im übrigen die wirtschaftlichen Erfolge der „Bauhütte“, die sie selbst ja so fürchten, abzuwarten.

7. Zum Schluß Ihrer Einwände gegen die rheinische Bauhütte lassen Sie die Kriegsteilnehmer als Schuldträger Ihrer privatkapitalistischen Interessen aufmarschieren. Das ist weder edel noch mütig! Wenn Sie es mit den Kriegsteilnehmern Ihres Verbandes aufrichtig meinen, dann frage ich Sie: welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Ihren Kollegen eine neue Existenz aufzubauen? Mühen Sie nicht vom Staat verlangen, daß er es Ihnen verbietet, den Kriegsteilnehmern Konkurrenz zu machen? Wir sind aber mit Ihnen der Ansicht, daß die Existenz der geschädigten Kriegsteilnehmer aller Eände, nicht nur des privatkapitalistischer Unternehmerverbandes, durch ein Konkurrenzverbot nicht neu aufgebaut werden kann. Dies ist nur möglich durch eine organisierte Planwirtschaft, die die Gewinne und Kosten des Krieges auf alle Schultern gleichmäßig verteilt.

Nun zu dem wichtigeren, positiven Teil Ihrer Kritik. Hier müssen wir die Rollen wechseln und von der Verteidigung zum Angriff übergehen. Der natürliche Kreuzhändlerbetrieb der „Bauhütte“ wäre Ihnen in Ihrem Wirkungsfeld im Ruhegebiet ein Dorn im Auge gewesen. Natürlich! Er hätte Ihnen zwar keine Arbeit weggenommen, aber — die Preise verbodern. Wie? fragen Sie, keine Arbeit weggenommen? Gewiß! 400 Millionen Mark standen für Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung, 200 Millionen Mark hat das Reich nachbewilligt. Nehmen wir nur an, daß die „Bauhütte“ Ihre Preise um 5 % unterboten hätte, dann hätte das Reich für 35 Millionen Mark mehr Bergarbeiterwohnungen bauen können. Das wollten Sie verhindern! Sie, als die berufenen Vertreter der freien Konkurrenz, wollten keinen „Kußgenossen“, keinen Kreuzhändler, der es eifrig mit der Verwendung öffentlicher Mittel meint. Darum schloßen Sie dem Staat einen „berufsständischen Kreuzhändler des rheinisch-westfälisch-lippischen Baugewerbes“ vor, der von Ihnen gebildet wird und Ihre Interessen vertreten soll. Sie glauben mit diesem „Kreuzhändler“ den wirtschaftlichen und sozialen Arbeitsträften zur Sozialisierung des Baugewerbes den Boden entziehen zu können. Sie irren! Das, was Ihre Kreuzhändler den Bauarbeitern an Nechten bietet, sind Seitenhieben. Sie reden von „Sicherung des Vertragsverhältnisses“ vor dem Mißbrauch als Kampfmittel des Wettbewerbs“, Sie reden von Steigerung der Arbeitsfreude und „Beteiligung am Mehrertrage“. Was meinen Sie damit? Der Lohn ist dem Bauarbeiter durch den Tarifvertrag garantiert, und wo dieser Löhne läßt, entscheiden die Schlichtungsausschüsse. Was soll da Ihr Kreuzhändler? Wollen Sie ihm etwa die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zuweisen, die, wie in der Eisen-, Stahl- und Zementindustrie, dem Arbeiter jede Lohnforderung bewilligt, wenn die Arbeitgebervertreter nur gleichzeitig ihre Zustimmung zur Erhöhung der Verkaufspreise der Arbeitsprodukte geben? Sie wissen doch, daß der Bauarbeiterverband die Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe gekündigt hat aus dem sittlichen Beweggrund, sich von den Unternehmern nicht vor den privatkapitalistischen Wagen spannen zu lassen. Der Staat, der einem „Kreuzhändler“ seinen Segen gäbe, der über den Arbeitslohn und die Baupreise selbstherrlich zu befinden hätte, würde sich nach den Erfolgen der Realwirtschaft lückerlich machen. Sie unterziehen die Bauarbeiter, wenn Sie glauben, daß sie Ihnen zu diesem Werk die Hand reichen!

Wie Sie durch Ihren „Kreuzhändler“ die Arbeitsfreude steigern wollen, sagen Sie nicht. Ich fürchte, daß Sie die Freude nach dem obigen System bezweifeln wollen. Aber wissen Sie denn noch immer nicht, daß Ihr Dingebild Geld kein Gegenwert ist? Die Arbeitsfreude kann durch ungenügende Entlohnung gebildet werden, Ihre Duelle wird aber nicht durch Geld gepeißt, sondern durch die Entfesselung sittlich-ethischer Arbeitsträfte. Machen Sie dem Arbeiter zum freien Menschen, geben Sie ihm das Mitbestimmungsrecht im Betriebe und an den Produktionsmitteln, verschaffen Sie ihm das Recht, sich als ebenbürtiges Glied einer Gemeinschaft zu fühlen, und dann erst dürfen Sie ihm die Pflicht aufzuerlegen, für eine Gemeinschaft zu arbeiten. Die „Bauhütte“ gibt ihm dieses Recht, Sie nicht.

Sie wollen den Arbeiter am Mehrertrage beteiligen? Wie denn? Sie prägen die Formel: „Mehrertrag am Mehrleistung!“ Sie sind sehr schlechte Psychologen, meine Herren! Wenn der Bauarbeiter Akkordarbeit leisten will, dann braucht er Ihren berufsständischen Kreuzhändler nicht. Kreuzen Sie mit dem ersten Problem der Befreiung des Arbeiters am Mehrertrag seiner Arbeit keinen Kauf!

Aus vorstehender Betrachtung ergibt sich, daß der Bauarbeiter Ihre Kreuzhändlerorganisation ablehnen wird. Sie haben Sie gewiß auch erwartet und darum Ihren Vorstoß auf das Wohlgefallen des Staates zugeschnitten, in dem ganz richtigen Gedankengang, daß dieser mehr zu sagen hat als die Bauarbeiter. Für Ihren Kreuzhändlerbetrieb wählen Sie sich das scharfe Auge eines „Staatskommissars“ der alle Ihre Maßnahmen überwachen und — vorantreiben soll. Darf ich eine Frage stellen? Würden Sie auch noch einem „Staatskommissar“ mit „weltgehenden Befugnissen“ und „Entscheidungen“ rufen, wenn die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Unternehmern und Bauarbeitern nicht vorhanden wäre? Sie wissen, daß die Befugnisse der „Entscheidungen“ eines Staatskommissars einer einzigen Arbeitsgemeinschaft gegenüber stumme Massen sind. Der Staatskommissar für Zement, für Eisen, für Stahl hat die steigende Produktionspreise nicht verhindern können. Es gibt keinen Staatskommissar, der so außerordentlich und objektiv, wie die Tatsache, die die freie Konkurrenz zwischen einer „Bauhütte“ und den privatkapitalistischen Baubetrieben schaffen wird. Die Unternehmerverbände Deutschlands haben doch schon genügend Staatskommissare in Würde geschickt; ich fürchte, daß sie den Staatskommissar Ihrer Kreuzhändlerorganisation nicht mehr ernennen werden.

Die Aufgaben, die Sie dem „Berufsständischen Kreuzhändler“ geben wollen, sind zum Teil ohne diesen organisierten Apparat zu erreichen, denn die Ergründung der Bergarbeiterwohnungen nur noch komplizierter gestaltet, zum Teil stehen sie mit den Interessen der Allgemeinheit, des Staates und der Bergarbeiter im direkten Gegensatz. Ich will nur den Punkt B herausgreifen, der die Kreuzhändler die Aufgabe zuteilt, den „angemessenen Preis“ nach den „berufsständisch anerkannten Grundfragen“ zu stellen. Die Festsetzung „angemessener“ Preise im privatkapitalistischen Wirtschaftssystem ist entweder eine Preis- oder eine Wertfindung an der Verwendung öffentlicher Mittel. Wie soll der „angemessene Preis“ festgelegt werden? Der leistungsschwache Baubetrieb, der sich Betriebskapital zu hohen Zinssätzen beschaffen muß, der über ein ungenügendes Gerätepark verfügt, der kein großes Bild auf sich neigen kann, wird einem anderen „angemessenen Preis“ beanspruchen, als der kapitalstärkere Großbetrieb. Die Aufnahme solcher leistungsschwacher Kleinbetriebe die Kreuzhändlerorganisation muß den angemessenen Preis automatisch in die Höhe schrauben. Aus dieser Preisfestsetzung ziehen dann die größeren Betriebe unangemessene Gewinne. Der Marktpreis stellt sich dann auf den leistungsfähigsten rüstfähigen Betrieb ein. Auf den Weg dieser Preisgestaltung hat die Allgemeinheit zu treten. Dieser Weg darf ein Staat, der öffentliche Gelder zu wahren hat, unter keinen Umständen gehen. Den angemessenen Preis kann nur ein Kreuzhändlerbetrieb, die „Bauhütte“ ermitteln. In dem bestehenden System freien Konkurrenz kann er allein der Preisregulator und wenn Sie, meine Herren, eine Organisation zur schleunigen der Bergarbeiterfriedens aufziehen wollen, dann ist das nur möglich, wenn eine Bauhütte in Aufgabengebiete eingegliedert und nicht ausgeschlossen wird.

Sollten die Reichsbehörden, bei denen zurzeit die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln für die rheinische Bauhütte ruft, diese Mittel nicht hergeben, dann werde wir der Öffentlichkeit nach Jahr und Tag eine Wiederaufnahme, aus der die Vergabe öffentlicher Mittel zugunsten privatkapitalistischer Baubetriebe ersichtlich wird.

Dr.-Ing. Martin Wagner

**Das Haupttarifamt.**

Sitzung für das Tiefbaugewerbe am 2. September im Arbeitsministerium in Berlin.

Ueber einen Antrag des Bergbauvereins Stellung, der Beschäftigung für Tiefbauarbeiter betrifft, einigen sich Parteien auf folgender Grundlage: Der Vertragsschluß Tiefbauarbeiter im Geltungsbereich Groß-Stettin beträgt Wirkung vom 29. Mai 1920 an 5 A. für die Stunde. Nachzahlung hat bei der übermachten Beschäftigung zu folgen. Die ausgeschiedenen Arbeiter haben ihre Ansprüche bis zum 15. Oktober 1920 geltend zu machen. Die Lohnfestsetzung in den Vereinsgebieten im Bergbau bezugl. Ostlin kommt es ebenfalls zu einer Einigung Parteien. Mit Wirkung vom 29. Mai 1920 an sind folgende Sätze festgelegt:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Maurer.....	4,65 M.	4,25 M.	4,—
Hilfsarbeiter für Maurer.....	4,45	4,05	3,80
Tiefbauarbeiter.....	4,30	3,95	3,80
Flugarbeiter.....	3,80	3,45	3,—
Einzelauslösung.....	6,—	6,—	6,—
Massenauslösung.....	3,—	3,—	3,—

Die Nachzahlung erfolgt bei der übernächsten Lohnzahlung...

Die Nachzahlung erfolgt bei der übernächsten Lohnzahlung... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Der Antrag des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Die Besatzung des Reichsverbandes... Die Besatzung des Reichsverbandes...

Für das Tarifgebiet Harz II vermindert das Haupttarifamt folgende Vereinbarung als Schiedspruch:

Table with 3 columns: Location, Rate, and Unit. Locations include Wallenstedt, Gernrode-Siederode, Garzgerode, Gärterberg, and Gassfelde.

Für Gassfelde mit dem Vorbehalt, daß im Bezirk Braunschweig für dieses Lohngebiet nicht bereits eine tarifliche Vereinbarung erfolgt ist.

Bei der nächsten tariflichen Lohnänderung ist festzustellen, ob bisher für Bauhilfsarbeiter eine unterschiedliche Entlohnung üblich war und ob zukünftig unterschiedliche Löhne für geübte und ungeübte Bauhilfsarbeiter festzustellen sind.

Zur Erleichterung von Lohnfestsetzungen für Familien, Söhne, Waisenkinder und engen anderen Angehörigen wird ein Schiedsgericht eingesetzt...

Nach wiederholten Verhandlungen zwischen Vertretern des Polierbundes, des Deutschen Bauarbeiterverbandes und des Verbandes christlicher Bauarbeiter...

Der Hauptstreitpunkt war: soll der Polierlohn general oder örtlich beziehungsweise begünstigt geregelt werden? Die Poliere fordern größtenteils die generale Regelung...

Schiedspruch

1. Geltungsbereich des Hauptvertrages. Der Hauptvertrag bildet die unanfechtliche Grundlage für alle im Deutschen Reich...

2. Der Vertragspartei treten dafür ein, daß dieser Hauptvertrag sowie die von ihnen Unterzeichneten abgeschlossenen Tarifverträge auf Grund der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918...

3. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Poliere beschäftigen, und organisierte Poliere, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind...

4. Für die tarifliche Organisation ist die Abgrenzung des Bezirks beziehungsweise selbständigen Ortsverbandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe maßgebend.

5. Tätigkeit des Poliers. Der Polier hat diejenigen Arbeiten auszuführen, die sich aus seiner Stellung ergeben...

6. Arbeitszeit. Für den Polier gilt die im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vorgesehene Arbeitszeit der Werkleute.

7. Entlohnung. 1. Die Entlohnung erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit und soll bezüglich örtlich geregelt werden. 2. Der Lohn ist in der gleichen Höhe während des ganzen Jahres, nach Monaten oder nach Wochen bemessen, zu zahlen.

3. Wochentunden, Sonn- und Feiertagsarbeit unterliegen der freien Vereinbarung. Es können dafür Zuschläge in gleicher Höhe, wie sie den Geleuten zuzulassen werden.

4. Vergütung für Arbeit an auswärtigen Baustellen und für Reisen zur Baustelle können besonders vereinbart werden.

5. Wenn infolge von Arbeitsmangel auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 die Arbeit gestreift werden muß, so wird die Gesamtentlohnung des Poliers der Fügung der Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt.

6. Urlaub. Dem Polier ist nach einjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe alljährlich ein Urlaub von mindestens 6 Werktagen unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren...

7. Haftpflichtversicherung. Der Polier ist in der Haftpflichtversicherung des Arbeitgeber mit zu versichern.

8. Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt bei monatlicher Lohnzahlung 1 Monat, bei wöchentlichem Lohnzahlung 14 Tage.

9. Schlichtung von Streitigkeiten. (Schlichtung wie im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.)

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einsatz zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben ab-

Vertical text on the left margin, partially cut off.

Vertical text on the right margin, partially cut off.



